Darstellung der vorgesehenen Änderungen

Entschädigungssatzung aktuell	Entschädigungssatzung neu
§ 1 Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls	§ 1 Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls
(1) Ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglieder des Gemeinderats oder eines Ortschaftsrats sind, erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.	(1) Ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglieder des Gemeinderats oder eines Ortschaftsrats sind, erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.
(2) Die Entschädigung beträgt je angefangene Stunde 10 Euro. Die Entschädigung für eine einmalige oder mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf den Betrag von 50 Euro nicht übersteigen.	(2) Die Entschädigung beträgt je angefangene Stunde 10 Euro. Die Entschädigung für eine einmalige oder mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf den Betrag von 60 Euro nicht übersteigen.
(3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse oder Kommissionen des Gemeinderats, erhalten sie anstelle der Entschädigung nach Abs. 2 ein Sitzungsgeld von 25 Euro .	(3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse oder Kommissionen des Gemeinderats, erhalten sie anstelle der Entschädigung nach Abs. 2 ein Sitzungsgeld von 30 Euro .
Bisherige Praxis: Zu ehrenamtlicher Mitwirkung bestellte Bürger/innen und Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Inanspruchnahme am Wahlsonntag eine Entschädigung von 50 Euro im Urnenwahlbezirk und von 40 Euro im Briefwahlbezirk.	(4) Zu ehrenamtlicher Mitwirkung bestellte Bürger/innen und Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Inanspruchnahme am Wahlsonntag eine Entschädigung von 60 Euro im Urnenwahlbezirk und von 50 Euro im Briefwahlbezirk.
§ 2 Aufwandsentschädigung für Stadträte	§ 2 Aufwandsentschädigung für Stadträte
(1) Stadträte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für ihre Teilnahme an Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten im Dienste der Stadt Lörrach eine Aufwandsentschädigung. Diese besteht aus einem	(1) Stadträte erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für ihre Teilnahme an Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten im Dienste der Stadt Lörrach eine Aufwandsentschädigung. Diese besteht aus einem

Grundbetrag und aus Sitzungsgeldern.

- (2) Der Grundbetrag beträgt monatlich 180 Euro.
- (3) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderats, seiner Ausschüsse, des Ältestenrates, der Fraktionen oder der Kommissionen (und Abordnungen) des Gemeinderates erhalten die Stadträte ein Sitzungsgeld von
 - 30 Euro bei einer Sitzungsdauer unter 5 Stunden
 - **60 Euro** bei einer Sitzungsdauer über **5 Stunden**.

Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird nur für eine Fraktionssitzung je Gemeinderatssitzung gewährt.

(4) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von monatlich **40 Euro** zuzüglich 5 Euro je Fraktionsmitglied.

Grundbetrag und aus Sitzungsgeldern.

- (2) Der Grundbetrag beträgt monatlich 250 Euro.
- (3) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderats, seiner Ausschüsse, des Ältestenrates, der Fraktionen oder der Kommissionen (und Abordnungen) des Gemeinderates erhalten die Stadträte ein Sitzungsgeld von
 - 40 Euro bei einer Sitzungsdauer bis 4 Stunden
 - **60 Euro** bei einer Sitzungsdauer über **4 Stunden**.

Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird nur für eine Fraktionssitzung je Gemeinderatssitzung gewährt.

(4) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von monatlich 50 Euro zuzüglich 5 Euro je Fraktionsmitglied.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte

- (1) Die Ortschaftsräte in den Stadtteilen erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Diese besteht aus einem Grundbetrag und Sitzungsgeldern.
- (2) Der Grundbetrag beträgt monatlich **45 Euro**.
- (3) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Ortschaftsrates erhalten die Ortschaftsräte ein Sitzungsgeld von
 - 30 Euro bei einer Sitzungsdauer unter 5 Stunden
 - **60 Euro** bei einer Sitzungsdauer über **5 Stunden**.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte

- Die Ortschaftsräte in den Stadtteilen erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Diese besteht aus einem Grundbetrag und Sitzungsgeldern.
- (2) Der Grundbetrag beträgt monatlich **55 Euro**.
- (3) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Ortschaftsrates erhalten die Ortschaftsräte ein Sitzungsgeld von
 - 40 Euro bei einer Sitzungsdauer bis 4 Stunden
 - **60 Euro** bei einer Sitzungsdauer über **4 Stunden**.

§ 4 Entschädigung für ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des/der Oberbürgermeisters/in erhalten für ihre besondere Tätigkeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für jede offizielle Vertretung der Stadt Lörrach **30 Euro**.

§ 5 Entschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung vom Tag des Amtsantritts bis zum Ablauf der Amtszeit.
- (2) Als Aufwandsentschädigung erhält der ehrenamtliche Ortsvorsteher in Lörrach-Brombach 70 % und die Ortsvorsteher in Lörrach-Haagen und Lörrach-Hauingen je 55 % des jeweiligen Höchstbetrages gem. der Anlage des Aufwandsentschädigungsgesetzes in der jeweiligen Fassung.
- (3) Die Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für jede offizielle Vertretung des Ortsvorstehers einen Betrag von 30 Euro als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles.

§ 6 Reise- und Fahrtkosen

Für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1 bis 4 dieser Satzung Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz.

§ 4 Entschädigung für ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des/der Oberbürgermeisters/in erhalten für ihre besondere Tätigkeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für jede offizielle Vertretung der Stadt Lörrach **30 Euro**.

§ 5 Entschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung vom Tag des Amtsantritts bis zum Ablauf der Amtszeit.
- (2) Als Aufwandsentschädigung erhält der ehrenamtliche Ortsvorsteher in Lörrach-Brombach 70 % und die Ortsvorsteher in Lörrach-Haagen und Lörrach-Hauingen je 55 % des jeweiligen Höchstbetrages gem. der Anlage des Aufwandsentschädigungsgesetzes in der jeweiligen Fassung.
- (3) Die Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für jede offizielle Vertretung des Ortsvorstehers einen Betrag von 30 Euro als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles.

§ 6 Reise- und Fahrtkosen

Für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1 bis 4 dieser Satzung Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz.

§ 6a	§ 7
Pflege- und Betreuungsentschädigung	Pflege- und Betreuungsentschädigung
Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats, seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte erhalten auf Antrag und gegen Nachweis tatsächlich entstandene Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen i.S.v. § 20 Abs. 5 LVwVfG während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erstattet.	Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats, seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte erhalten auf Antrag und gegen Nachweis tatsächlich entstandene Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen i.S.v. § 20 Abs. 5 LVwVfG während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erstattet.
	§ 8
	Wegfall von Entschädigungen
	Die Aufwandsentschädigung für Stadträte/innen, Ortschaftsräte/innen sowie für ehrenamtliche Ortsvorsteher/innen entfällt, wenn der/die Anspruchsberechtigte sein/ihr Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt. In diesem Fall werden für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine weiteren Entschädigungen bezahlt.
§ 7 Inkrafttreten	§ <mark>9</mark> Inkrafttreten
	Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 19. Juli 2012 mit ihren Änderungen außer Kraft.